

INHALTSÜBERSICHT

I.	Einleitung	2
II.	Strafrechtliche Sanktionen nach neuem Recht	3
	1. Allgemeines	3
	2. Busse im Ordnungsbussenverfahren	4
	3. Busse oder gemeinnützige Arbeit bei einfachen Verkehrsregelverletzungen	4
	4. Busse, Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit bei groben Verkehrsregelverletzungen	6
III.	Administrativmassnahmen nach neuem Recht	8
IV.	Beispiele	10
V.	Graphische Übersichten	11
	1. Bussen/Geldstrafen nach neuem Recht	11
	2. Administrativmassnahmen nach neuem Recht	12

I. Einleitung

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten stellt ein Verhalten dar, das praktisch jeder Automobilist bewusst oder unbewusst in bestimmten Situationen an den Tag legt. Entsprechend gehört es zu den am meisten verbreiteten Massendelikten im Strassenverkehr. Geschwindigkeitsüberschreitungen können aber einschneidende Konsequenzen in verschiedener Hinsicht haben, welche dem Automobilisten mangels Kenntnis der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen manchmal gar nicht bewusst sind. Zudem ist das Strassenverkehrsrecht mit seinen oft unbestimmten juristischen Fachausdrücken für den gewöhnlichen Automobilisten bisweilen nur schwer verständlich.

Die vorliegende Publikation hat zum Ziel, dem Automobilisten einen verständlichen und aufgrund der graphischen Darstellungen schnell zu handhabenden Überblick über mögliche Konsequenzen von Geschwindigkeitsüberschreitungen nach dem neuen Recht zu verschaffen. Dabei ist aber zu bemerken, dass insbesondere bei den strafrechtlichen Sanktionen ein Ermessensspielraum der Behörden besteht und die Angaben deshalb ohne Gewähr sind.

Zu beachten ist, dass die Sanktionierung von Verkehrsregelverletzungen nach einem **dualistischen System** erfolgt. Zum einen wird im **Strafverfahren** eine eigentliche Strafe ausgefällt, und zum anderen wird in der Folge der Automobilist im **Verwaltungsverfahren** zwecks Besserung oder Sicherung mit Administrativmassnahmen in Form eines Verweises oder Entzugs des Führerausweises gemassregelt. Die Verwaltungsbehörde, in den meisten Kantonen das Strassenverkehrsamt, hat sich dabei nach dem durch den Strafrichter festgestellten Sachverhalt zu richten.

Die Revision des Administrativmassnahmerechts ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Neuordnung der strafrechtlichen Sanktionen ist eine Folge der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 13. Dezember 2002, welche am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Beide Revisionen haben bedeutende Konsequenzen für Automobilisten, weshalb in der Folge die strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nach neuem Recht aufgezeigt werden sollen.

Wenn in der Folge Geschwindigkeitsüberschreitungen beziffert werden, sind diese Zahlen jeweils nach Abzug der **Sicherheitsmargen** bzw. Toleranzen zu verstehen. Die Sicherheitsmargen sind in den „Technischen Weisungen für

Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr“ vom 10. August 1998 des Departments für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festgelegt.

Sicherheitsmargen (Toleranzen)

Messverfahren	bis 100 km/h	101-150 km/h	über 150 km/h
Radar fix	5 km/h	6 km/h	7 km/h
Laser fix	3 km/h	4 km/h	5 km/h
Radar mobil	7 km/h	8 km/h	9 km/h

II. Strafrechtliche Sanktionen nach neuem Recht

1. Allgemeines

Nach schweizerischem Recht stellt grundsätzlich jede, auch die fahrlässig begangene Zuwiderhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht ein strafrechtliches Delikt dar. Aufgrund der Verweisungsnorm von Art. 102 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) kommen die allgemeinen Bestimmungen des StGB zur Anwendung, soweit das SVG keine abweichenden Vorschriften enthält. Seit dem 1. Januar 2007 gilt somit auch in Bezug auf strafrechtliche Folgen von Geschwindigkeitsüberschreitungen der neue allgemeine Teil des StGB. Geschwindigkeitsüberschreitungen können je nach Intensität, Gefährdungssituation und Intention im einfachsten Fall ein Bagatelldelikt und im extremsten Fall ein Verbrechen darstellen. Am unteren Ende der Skala steht der durchschnittliche Automobilist, der in bestimmten Situationen die signalisierte Höchstgeschwindigkeit überschreitet, ohne dass von krimineller Energie die Rede sein könnte. Ihm gegenüber steht der Raser, der durch extrem übersetzte Geschwindigkeit das Leben von Mitmenschen aufs Spiel setzt. Bei Rasern können neben den strassenverkehrsrechtlichen Delikten auch die Tatbestände der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung (Art. 22 i.V.m. 111 StGB) erfüllt sein.

Die Strafbarkeit wegen einer Geschwindigkeitsübertretung setzt nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld voraus. An der **Tatbestandsmässigkeit** in subjektiver Hinsicht kann es bei einem Irrtum über die geltende Höchstgeschwindigkeit fehlen. Da allerdings die Tat auch fahrlässig begangen werden kann, wird der Irrtum nur relevant, wenn er auch bei pflichtgemässer Vorsicht *nicht* vermeidbar gewesen wäre. Ein Irrtum wäre etwa unvermeidbar bei fehlender oder verdeckter Signa-

lisation, sofern der Strassencharakter nichts anderes indiziert (wie bspw. bei landschaftlichem Umfeld im Innerortsbereich). An der **Rechtswidrigkeit** mangelt es unter ganz besonderen Umständen, etwa in Notstands- bzw. Notstandshilfesituationen. Keine **Schuld** liegt etwa vor, wenn ein Lenker in (vollkommen) unzurechnungsfähigem Zustand die Geschwindigkeit übertritt, sofern diese Unzurechnungsfähigkeit nicht selbst verschuldet bzw. deren Folgen nicht voraussehbar waren (so genannte actio libera in causa).

2. Busse im Ordnungsbussenverfahren

Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im unteren Bereich, welche von einem Polizeibeamten oder einer automatischen Überwachungsanlage festgehalten wurden, kommt das **einfache Ordnungsbussenverfahren** zur Anwendung. Die entsprechenden Geschwindigkeitsüberschreitungen und deren finanziellen Folgen sind im **Ordnungsbussengesetz (OBG)** und in der entsprechenden **Ordnungsbussenverordnung (OBV)** geregelt. Folgende Überschreitungen der allgemeinen oder signalisierten Geschwindigkeit nach Abzug der Sicherheitsmargen werden in der Regel noch im einfachen Ordnungsbussenverfahren beurteilt.

innerorts	0-15 km/h
ausserorts	0-20 km/h
Autobahn	0-25 km/h

Die Bussenhöhe variiert dabei zwischen Fr. 40.00 und Fr. 260.00.

Eine Busse wird mit der Bezahlung innert 30 Tagen rechtskräftig, und es dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden. Wird die Busse abgelehnt, verspätet oder gar nicht bezahlt, kommt das ordentliche Verfahren (vgl. nachfolgend Ziff. II.2.) zur Anwendung.

Das einfache Ordnungsbussenverfahren erfährt unter neuem Recht keine Änderung.

3. Busse oder gemeinnützige Arbeit bei einfachen Verkehrsregelverletzungen

Der Anwendungsbereich sowie die Ausgestaltung des **ordentlichen Übertretungsstrafverfahrens** bleiben im neuen Recht grundsätzlich gleich. Das or-

dentliche Übertretungsstrafverfahren wird bei Nichtbezahlung einer im einfachen Ordnungsbussenverfahren erhobenen Busse innert Frist sowie bei höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen in Form von **einfachen Verkehrsregelverletzungen** (Art. 90 Ziff. 1 SVG) angewendet, die nicht mehr in der Ordnungsbussenliste enthalten sind. Folgende Überschreitungen der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Sicherheitsmargen stellen **Übertretungen** dar und werden demnach im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren beurteilt. Bei höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen oder bei Vorliegen ungünstiger Umständen handelt es sich um grobe Verkehrsregelverletzungen.

innerorts	16-24 km/h
ausserorts	21-29 km/h
Autobahn	26-34 km/h

Im Unterschied zum einfachen Ordnungsbussenverfahren ist das ordentliche Übertretungsstrafverfahren dadurch gekennzeichnet, dass die Angeschuldigten eine **Bussenverfügung** erhalten. Auf **Einsprache** hin wird Gelegenheit gegeben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu äussern und in die Akten Einsicht zu nehmen, da in jedem Strafverfahren das Recht besteht, von einem verwaltungsunabhängigen Gericht beurteilt zu werden. Weiter ist das ordentliche Übertretungsstrafverfahren – im Gegensatz zum Ordnungsbussenverfahren der Polizeiorgane – kostenpflichtig. Es werden zusätzlich zur eigentlichen Busse **Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren** erhoben, welche zusammen bisweilen beinahe die Höhe der eigentlichen Busse erreichen.

Nach der neuen Regelung können im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren nicht mehr Haft, wie bis anhin, dafür aber **Bussen bis Fr. 10'000.00** ausgesprochen werden (Art. 90 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB), was gegenüber der bisherigen Regelung (Maximalbusse in der Höhe von Fr. 5'000.00) einer Erhöhung um 100% entspricht. Sowohl nach dem alten als auch nach dem revidierten Gesetz hätte sich die Busse eigentlich so zu bemessen, dass der Täter eine Strafe erleidet, die seinen Verhältnissen und dem Verschulden entspricht. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im mittleren Bereich haben sich in der Praxis indessen **kantonale Bussentarife** etabliert, welche als Richtlinie für die Strafzumessungen dienen. Aufgrund der Vielzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen im mittleren Bereich ist es auch aus prozessökonomischen Gründen nicht möglich, dass die zuständigen Behörden das Verschulden sowie die Verhältnisse eines jeden Täters einbeziehen. Sofern sich aufgrund der Akten eine Abweichung nach oben oder unten nicht geradezu aufzwängt,

werden in der Praxis deshalb die kantonalen Bussentarife angewendet. Das Verschulden und die Verhältnisse des Täters werden jedoch genauer betrachtet, wenn auf Einsprache hin ein Richter die Zuwiderhandlung beurteilt.

Neu kann das Gericht mit Zustimmung des Täters an Stelle der ausgesprochenen Busse auch **gemeinnützige Arbeit** bis zu 360 Stunden anordnen (Art. 107 StGB). Zudem ist nach dem Wortlaut des Gesetzes theoretisch bereits im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszufällen, für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird.

Sowohl Busse als auch gemeinnützige Arbeit können bei Übertretungen **nur unbedingt** verhängt werden. Dies stellt eine Inkohärenz des neuen Gesetzes dar, können doch bei höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche Vergehen darstellen, sämtliche Strafen bedingt ausgefällt werden. Der Grund, weshalb von der Einführung des bedingten Vollzugs bei Übertretungsbussen im Rahmen von Geschwindigkeitsüberschreitungen abgesehen wurde, ist wohl darin zu sehen, dass dies zu einem grossen Mehraufwand der Verwaltung und zu Einnahmeverlusten der Kantone geführt hätte.

4. Busse, Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit bei groben Verkehrsregelverletzungen

Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ungeachtet der Umstände eine **grobe Verkehrsregelverletzung** (Art. 90 Ziff. 2 SVG) gegeben, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit wie folgt überschritten wird:

innerorts	ab 25 km/h
ausserorts	ab 30 km/h
Autobahn	ab 35 km/h

Bei einer **groben Verkehrsregelverletzung** handelt es sich um ein **Vergehen**, welches neu mit einer **Geldstrafe** oder einer **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** sanktioniert werden kann (Art. 10 Abs. 3 StGB). Mit Zustimmung des Täters kann das Gericht anstelle einer Freiheits- oder Geldstrafe auch **gemeinnützige Arbeit** anordnen. Insbesondere im Bereich der groben Verkehrsregelverletzung aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung wird wohl kaum eine vollziehbare Freiheitsstrafe ausgefällt werden, zumal das neue Recht kurze Freiheitsstrafen zugunsten der neu eingeführten Geldstrafe und der gemeinnützigen Arbeit zurückdrängen will.

Merkmal der neu eingeführten Geldstrafe ist das **Tagessatzsystem**. Beim Tagessatzsystem wird die Geldstrafe mittels zweier unabhängiger Vorgänge berechnet, indem die Bemessung des Tatverschuldens und die Bemessung der Tagessatzhöhe getrennt vorgenommen werden.

In einer ersten Phase erfolgt die Zumessung der **Anzahl Tagessätze**, dem eigentlichen Strafzumessungsakt. Bei der Bemessung der Tagessätze wird wie bei der Festlegung der Dauer einer Freiheitsstrafe die tatspezifisch angemessene Strafe ermittelt. Dabei sind das Verschulden, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen.

In einer zweiten Phase findet die eigentliche Berechnung der individuell an die persönlichen und insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters anzupassende **Tagessatzhöhe** statt. Diese entspricht, vereinfacht ausgedrückt, dem täglichen (Netto-)Einkommen des Täters. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dient als Massstab, um den Zweck der Geldstrafe – die Senkung des Lebensstandards des Täters – dosieren zu können. Mit der Anpassung der Geldstrafe an die finanziellen Verhältnisse des Täters soll das Prinzip „Gleiches Leiden für gleiche Schuld“ verwirklicht werden, da eine summenmässig gleich hohe Geldstrafe auf einen vermögenden Täter in der Regel eine geringere Auswirkung als auf einen weniger vermögenden Täter hat.

Da das Gesetz ein maximales Verschulden von 360 Tagessätzen vorsieht und die höchstmögliche Tagessatzhöhe Fr. 3'000.-- beträgt (Art. 34 StGB), ergibt sich eine maximale Geldstrafenhöhe von Fr. 1'080'000.--. (360 mal Fr. 3'000.00) In einem derart hohen Strafraum könnte auch eine Forderung des Gesetzgebers an die Richter erkannt werden, bei finanziell gut situierten Tätern nicht vor hohen Geldstrafen zurückzuschrecken.

Folgendes vereinfachtes **Beispiel** soll den richterlichen Spielraum verdeutlichen: Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h innerorts liegt bereits eine grobe Verkehrsregelverletzung vor. Aufgrund des in der Regel ebenfalls gegebenen Vorsatzes könnte das Verschulden etwa mit 10 Tagessätzen bewertet werden. In der Annahme, dass bei einem mittellosen Täter von einem Tagessatz in der Höhe von Fr. 30.-- und bei einem sehr wohlhabenden Täter von einem Tagessatz in der Höhe von maximal Fr. 3'000.-- ausgegangen werden kann, könnte sich die Geldstrafe bei einer solchen Verkehrsregelverletzung zwischen Fr. 240.-- und Fr. 24'000.-- bewegen.

Angesichts der Häufigkeit von Verkehrsregelverletzungen zwischen 25-35 km/h, die je nach Geschwindigkeitszone bereits eine grobe Verkehrsregelverletzung darstellen, wird die Praxis auch in diesen Bereichen einheitlichen Tagessatztarifen folgen.

Bei allen drei Sanktionsmöglichkeiten – Freiheitsstrafe, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit – besteht die Möglichkeit des **bedingten oder teilbedingten** Vollzugs. Die neu eingeführte Form des teilbedingten Strafvollzugs erlaubt es, einen Teil der Strafe sofort vollziehbar zu erklären und den anderen Teil unter Ansetzung einer Probezeit aufzuschieben. Eine bedingte Strafe kann auch mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer **Busse bis zu Fr. 10'000.--** verbunden werden. Die Möglichkeit der Kombination einer bedingten Geldstrafe mit einer Busse wird aufgrund des geringeren Arbeitsaufwandes für die Behörden wohl ein besonders grosses Echo finden. Gemäss Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) beträgt die zusätzliche Busse 1/4 des monatlichen Nettoeinkommens. Bei Wiederholungstätern ist aber davon auszugehen, dass der bedingte Vollzug der Geldstrafe grundsätzlich verweigert wird. Indem der Gesetzgeber den Gerichten die Möglichkeit eröffnete, neben unbedingten und teilbedingten Geldstrafen auch bedingte Geldstrafen in Kombination mit unbedingten Geldstrafen oder Bussen auszusprechen, hat er leider nicht gerade zum besseren Verständnis und zur Übersichtlichkeit der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen beigetragen.

III. Administrativmassnahmen nach neuem Recht

Wie einleitend erwähnt, führt ein Fehlverhalten im Strassenverkehr neben strafrechtlichen regelmässig auch zu verwaltungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Administrativmassnahmen. Die bekannteste Administrativmassnahme, nämlich der Entzug des Führerausweises, wird vom Automobilisten in der Praxis oft als einschneidender als die strafrechtlichen Sanktionen empfunden.

Die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Änderung des Strassenverkehrsrechts verfolgt das Ziel, durch konsequenten Ausschluss ungeeigneter Lenker die Sicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen.

Zur Einteilung des Fehlverhaltens hat der Gesetzgeber die bundesgerichtliche Praxis zum alten Recht kodifiziert: Die Tat, welche Anlass für Administrativmassnahmen gibt, wird je nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung als **besonders leichte** (Art. 16a Abs. 4 SVG), **leichte** (Art. 16a Abs. 1 SVG), **mit-**

telschwere (Art. 16b SVG) oder **schwere Widerhandlung** (Art. 16c SVG) eingestuft. Wie bei den oben beschriebenen SVG-Straftatbeständen kann die „Tat“ auch fahrlässig begangen werden.

Nach der Einteilung der Geschwindigkeitsüberschreitung in eine der oben genannten Kategorien wird in der Folge das automobilistische Vorleben des Lenkers betrachtet. Ist sein automobilistischer Leumund ungetrübt, erfolgt je nach Schwere der Geschwindigkeitsüberschreitung ein **Massnahmeverzicht** (besonders leichte Widerhandlung), eine **Verwarnung** (leichte Widerhandlung), ein **Entzug von mindestens einem Monat** (mittelschwere Widerhandlung) oder ein **Entzug von mindestens drei Monaten** (schwere Widerhandlung).

Handelt es sich bei der Tat um einen **Rückfall**, d.h. wurde gegen den Lenker innerhalb eines gewissen Zeitraums zuvor ein Führerausweisentzug verfügt, wird eine **höhere Entzugsdauer** ausgesprochen. Die Entzugsdauer steigt je nach Schwere und Anzahl bisheriger Administrativmassnahmen bis auf unbestimmte Zeit an. Wiederholte Widerhandlungen im Strassenverkehr führen somit automatisch zu ansteigenden Entzugsdauern bis hin zu einer Art Sicherungsentzug, ohne dass dem Fahrzeuglenker aufgrund festgestellter medizinischer oder psychischer Gründe die Eignung, ein Fahrzeug zu lenken, fehlen würde. Diesem System liegt die Prämisse zugrunde, dass derjenige, der wiederholt Verkehrsregeln missachtet und sein Verhalten auch nach längeren Ausweisentzügen nicht zu ändern vermag, von seinem Charakter her nicht für den Strassenverkehr geeignet ist.

Art. 16 Abs. 3 SVG verankert die bisherige Praxis, wonach die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Gefährdung, das Verschulden, der automobilistische Leumund sowie die berufliche Angewiesenheit auf ein Fahrzeug bei der Bemessung der Entzugsdauer zu berücksichtigen sind. Da die Mindestentzugsdauern jedoch hoch angesetzt wurden und – entgegen dem alten Recht – auch bei besonderen Umständen keine Möglichkeit besteht, diese zu unterschreiten, wird das Ermessen der Behörden gegen unten stark begrenzt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Novelle des Administrativverfahrens notorische Schnellfahrer effizient vom Strassenverkehr ausgeschlossen werden. Indem Geschwindigkeitsüberschreitungen aber streng schematisch in die vier Fallstufen eingeteilt werden und daran die Sanktionsfolge angeknüpft wird, ohne ausserordentliche persönliche und äussere Umstände zu berücksichtigen, erscheint das neue System indessen als zu rigid.

IV. Beispiele

Beispiel 1

Frau X wird innerorts in Bern mit einer Geschwindigkeit in der Höhe von 76 km/h von einem fix installierten Laser-Radar erfasst. Nach Abzug der Sicherheitsmargen von 3 km/h wird Frau X demnach eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 23 km/h ($76 \text{ km/h} - 3 \text{ km/h} - 50 \text{ km/h}$) innerorts vorgeworfen. Frau X wird in der Folge vom zuständigen Untersuchungsrichteramt in Bern mit einer Busse in der Höhe von rund CHF 660.00 plus Gebühren bestraft. In der Folge erlässt das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, wo Frau X wohnhaft ist, eine Verfügung, wonach Frau X der Führerausweis für einen Monat entzogen wird.

Beispiel 2

Herr Y wird ausserorts in Zürich mit einer Geschwindigkeit in der Höhe von 122 km/h von einer mobilen Radarkontrolle der Polizei geblitzt. Nach Abzug der Sicherheitsmargen von 8 km/h wird Herrn Y demnach eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 34 km/h ($122 \text{ km/h} - 8 \text{ km/h} - 80 \text{ km/h}$) vorgeworfen. Herr Y wird in der Folge von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit einem Strafbefehl bestraft. Da es sich bei Herrn Y um einen Ersttäter handelt, wird eine bedingte Geldstrafe unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit und eine unbedingte Busse ausgesprochen. Da Herr Y ein monatliches Nettoeinkommen von rund CHF 10'000.00 aufweist, beträgt die Tagessatzhöhe ca. CHF 250.00 (CHF 10'000 minus CHF 2'500 [Pauschalabzug von 25%] geteilt durch 30). Die bedingte Geldstrafe beläuft sich auf rund CHF 2'500.00 (10 Tagessätze mal CHF 250.00). Die zusätzliche, unbedingte Busse wird 1/4 des Nettoeinkommens, d.h. ca. ebenfalls CHF 2'500.00 betragen. Zudem erlässt das Strassenverkehrsamt Zürich eine Verfügung, wonach Herrn Y der Führerausweis für die Dauer von drei Monaten entzogen wird.

20 Monate später wird Herr Y erneut geblitzt. Diesmal ist er (nach Abzug der Sicherheitsmarge) innerorts 27 km/h zu schnell gefahren. Es erfolgt eine erneute, diesmal unbedingte Geldstrafe in der Höhe von rund CHF 2'500.00 (10 Tagessätze mal CHF 250.00). Zudem wird die alte Geldstrafe in der Höhe von rund CHF 2'500.00 vollzogen. Die Geldstrafe beträgt nun insgesamt CHF 5'000.00. Ferner wird Herrn Y der Führerausweis für 12 Monate entzogen, da ihm innerhalb der letzten zwei Jahre der Ausweis bereits einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen worden war.

V. Graphische Übersichten

1. Bussen/Geldstrafen nach neuem Recht

Geschwindigkeits- überschreitung	Innerorts	Ausserorts und auf Autostrassen	Autobahn
1-5	40.-	40.-	20.-
6-10	120.-	100.-	60.-
11-15	250.-	160.-	120.-
16	290.- ¹	240.-	180.-
17	330.- ¹	240.-	180.-
18	370.- ¹	240.-	180.-
19	410.- ¹	240.-	180.-
20	450.- ¹	240.-	180.-
21	520.- ¹	260.- ¹	260.-
22	590.- ¹	280.- ¹	260.-
23	660.- ¹	300.- ¹	260.-
24	730.- ¹	320.- ¹	260.-
25	10 TS x TSH ²	340.- ¹	260.-
26-29	10 TS x TSH ²	370.- bis 460.- ¹	280.- bis 340.- ¹
30-34	15 TS x TSH ²	10 TS x TSH ²	360.- bis 480.- ¹
35-39	20 TS x TSH ²	15 TS x TSH ²	10 TS x TSH ²

Ordnungsbusse

Busse bei einfachen Verkehrsregelverletzungen

Geldstrafe bei groben Verkehrsregelverletzungen

- 1 Richtlinien gemäss Konferenz der Stathalter des Kantons Zürich vom 9. Juli 1996 (Zürcher Skala).
- 2 Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) vom 3. November 2006, download unter [http://www.ksbs-caps.ch/docs_empf_empf_gsw_de.pdf]. Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann wird im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB zusätzlich eine Busse in der Höhe von 1/4 des Nettoeinkommens, mindestens aber Fr. 800.-, ausgesprochen.

2. Administrativmassnahmen nach neuem Recht¹

	Geschwindigkeitsüberschreitung					
	- 15 km/h	16 - 20 km/h	21 - 24 km/h	25 km/h -		
	- 20 km/h	21 - 25 km/h	26 - 29 km/h	30 km/h -		
	- 25 km/h	26 - 30 km/h	31 - 34 km/h	35 km/h -		
<i>Innerorts</i>						
<i>Ausserorts und auf Autostrassen</i>						
<i>Auf Autobahnen</i>						
<i>Fallkategorie bei günstigen Umständen</i>	besonders leichter Fall	leichter Fall	mittelschwerer Fall	schwerer Fall		
<i>Strafrechtliche Qualifikation bei günstigen Umständen</i>	Einfache Verkehrsregelverletzung	Einfache Verkehrsregelverletzung	Einfache Verkehrsregelverletzung	Grobe Verkehrsregelverletzung		
<i>Zu verfügbare Administrativmassnahme</i>	Keine Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> Verwarnung Entzug (bei erschwerenden Umständen sowie bei Rückfall) 	Entzug	Entzug		
<i>Mindestentzugsdauer bei günstigen Umständen und Ersttat</i>	-	-	1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	3 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG)		
<i>Mindestentzugsdauer bei günstigen Umständen und Rückfall, wenn in den der Widerhandlung vorangegangen</i>						
<ul style="list-style-type: none"> 2 Jahren eine Verwarnung ausgesprochen wurde. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	3 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG)		

1 RA lic.iur. FLORIAN SCHÖNKNECHT danken wir herzlich für die freundliche Genehmigung, die vorliegende von ihm erstellte Graphik zu verwenden.

<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahren - aber nicht in den letzten 2 Jahren - der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war. 	-	-	1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	1 Monat (Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG)	6 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	4 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG)	6 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG)	6 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahren - aber nicht in den letzten 2 Jahren - der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war. 	-	-	1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	4 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahren der Ausweis zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war, aber keinmal in den letzten 2 Jahren. 	-	-	1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahren der Ausweis zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	4 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahren der Ausweis zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	9 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. c SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren und einmal wegen einer schweren Widerhandlungen entzogen war. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	9 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. c SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)	12 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG)

<ul style="list-style-type: none"> • 10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, aber keinmal in den letzten 2 Jahren. 	-	-	1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	4 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	15 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. d)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren oder mittelschweren Widerhandlungen und einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war, aber keinmal in den letzten 2 Jahren. 	-	-	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren oder mittelschweren Widerhandlungen und einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> • 10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, aber keinmal in den letzten 5 Jahren. 	-	-	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)

<ul style="list-style-type: none"> 10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 5 Jahren, aber keinmal in den letzten 2 Jahren. 	-	-	für immer (Art. 16b Abs. 2 lit. f i. V. m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)	für immer (Art. 16c Abs. 2 lit. e i. V. m. lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> 10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren und nur einmal in den letzten 5 Jahren. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	für immer (Art. 16b Abs. 2 lit. f i. V. m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)	für immer (Art. 16c Abs. 2 lit. e i. V. m. lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> 10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, davon mindestens zweimal in den letzten 5 Jahren, aber keinmal in den letzten 2 Jahren. 	-	-	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> 10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren und mindestens zweimal in den letzten 5 Jahren. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG)	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> 15 Jahren der Ausweis dreimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 5 Jahren, aber keinmal in den letzten 2 Jahren. 	-	-	für immer (Art. 16b Abs. 2 lit. f i. V. m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)	für immer (Art. 16c Abs. 2 lit. e i. V. m. lit. d SVG)
<ul style="list-style-type: none"> 15 Jahren der Ausweis dreimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren und nur einmal in den letzten 5 Jahren. 	-	1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)	für immer (Art. 16b Abs. 2 lit. f i. V. m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)	für immer (Art. 16c Abs. 2 lit. e i. V. m. lit. d SVG)

<ul style="list-style-type: none"> • <i>15 Jahren der Ausweis viermal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 5 Jahren, aber keimnal in den letzten 2 Jahren.</i> 	-	-	<p>für immer (Art. 16b Abs. 2 lit. f i. V. m. lit. e oder Art. 16b Abs. 2 lit. f i. V. m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)</p>	<p>für immer (Art. 16c Abs. 2 lit. e i. V. m. Art. 16b Abs. 2 lit. e oder Art. 16c Abs. 2 lit. e i. V. m. lit. d SVG)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>15 Jahren der Ausweis viermal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren und nur einmal in den letzten 5 Jahren.</i> 	-	<p>1 Monat (Art. 16a Abs. 2 SVG)</p>	<p>für immer (Art. 16b Abs. 2 lit. f i. V. m. lit. e oder Art. 16b Abs. 2 lit. f i. V. m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG)</p>	<p>für immer (Art. 16c Abs. 2 lit. e i. V. m. Art. 16b Abs. 2 lit. e oder Art. 16c Abs. 2 lit. e i. V. m. lit. d SVG)</p>